

Unlauterer Wettbewerb oder die neue Form der Fremdüberwachung?



Eine (leider) wahre Geschichte:

Ein Estrichfachbetrieb verwendete geraume Zeit einen Abbindebeschleuniger eines bekannten Produktherstellers. Als es zwischen den beiden zu einer Auseinandersetzung kam, wechselte der Fachbetrieb zu einem anderen Anbieter. Was dann geschah, ist ungeheuerlich:

Das Fachunternehmen hatte im Zuge eines neuen Auftrags in einem Objekt einen Zementestrich, dieses Mal mit einem Abbindebeschleuniger des neuen Anbieters, einzubauen. Ein Konkurrenzunternehmen, welches sich ebenfalls für den Auftrag beworben hatte, diesen im regulären Ausschreibungsverfahren jedoch nicht erhielt, informierte daraufhin den ehemaligen Lieferanten des nun ausführenden Unternehmens. Ein für die Region zugewiesener Außendienstmitarbeiter kam daraufhin auf die Baustelle, wo die Ausführung der Estrichverlegearbeiten gerade in vollem Gange war.

Im Anschluss an den konspirativ anmutenden Baustellenbesuch benachrichtigte der Außendienstfachberater Olaf P. den planenden Architekten Günther M. sowohl telefonisch als auch schriftlich. In dem Schriftstück heißt es wie auszugsweise folgt:

Wie telefonisch besprochen, erhalten Sie anbei die Bilder des o.g. Bauvorhabens. Wie Sie den Bildern entnehmen können, ist hier nur eine Rohrüberdeckung von maximal 35mm vorhanden. Der hier verbaute Heizestrich mit dem Beschleuniger ... von der Firma ... kann die geringe Rohrüberdeckung meines Wissens nach nicht erfüllen.

Sollten Sie Kontakt mit Ihrem Estrich – Fachbetrieb aufnehmen, lassen Sie sich die Eignungsprüfung nach DIN 18560-2 für diesen Aufbau vorlegen. Meines Wissens ist der Einbau durch einen Anwendungstechniker der Firma ... begleitet worden.

Dieser ist in der Beraterhaftung und ist verantwortlich.

Zum Vergleich erhalten Sie anbei die Eignungsprüfung unseres Produktes

... .

Ist diese **denunzierende Handlungsweise** des ehemaligen Produktherstellers ein Einzelfall? Höchstwahrscheinlich nicht!

Der Architekt informierte daraufhin seinen Bauherrn und schrieb, in dessen Auftrag, den mit der Leistungsausführung beauftragten Estrichfachbetrieb an:

Der Mitanbieter der Estricharbeiten mit Lieferant der Abbindebeschleuniger haben unerlaubterweise im Gebäude ... Ihre Estricharbeiten geprüft.

Entgegen unseres gemeinsamen Aufmasses mit Nivellieren der Höhen und Angabe der Aufbauhöhen mit dem Bauherrn am 22.4.15

sind wohl die Rohrüberdeckungen nicht eingehalten.

Ich bitte um Klärung und 10 Tage nach Estricheinbau um die Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaues und der Belegreife.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Günther M.

Unlauterer Wettbewerb oder die neue Form der Fremdüberwachung?



Die Überprüfung des Sachverhalts vor Ort ergab, dass die vertraglich geschuldete Rohrüberdeckung von 40 mm bei der Biegezugfestigkeitsklasse F5 nur auf einer kleinen Teilfläche von ca. 3 m² geringfügig unterschritten wurde.

Der Estrichleger hat seinem Auftraggeber daraufhin angeboten, diesen Bereich zurückzubauen und anschließend einen hochwertigen Epoxidharzestrich der Biegezugfestigkeitsklasse F9 zu verlegen. Auf die Annahme des Angebots hat der ingenieurtechnisch versierte Bauherr erfreulicherweise verzichtet, weil dieser nachvollziehen konnte, dass die Funktionstauglichkeit aufgrund der geringen Unterschreitung nicht eingeschränkt war.

Mein Resümee aus diesem Vorgang:

- a) Prüfen Sie, mit wem eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zielführend ist.
- b) Prüfen Sie die Vorleistung der Heizungsfachfirma noch genauer als in der Vergangenheit.
- c) Melden Sie schriftlich Bedenken an, wenn die Vorleistung nicht sachbezogen vorhanden ist.
- d) Fordern Sie den Auftraggeber auf, dass die mangelhaft vorhandene Vorleistung beseitigt wird.
- e) Wer Mitglied bei einem Baugewerbeverband ist, kann sich an diesen wenden. In Hessen ist das der Verband Baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. Dort gibt es auch die Fachgruppe Estrich und Belag. Im Baugewerbeverband sind Juristen tätig, die ihre Mitglieder auch in juristischer Hinsicht beraten können.

Gerhard Gasser
Sachverständiger

Rechtlicher Hinweis:

Die **Verwendung und Vervielfältigung** der vorliegenden Fachinformation ist ohne Zustimmung des Herausgebers/Verfassers erlaubt, sofern die Fachinformation als Ganzes - in der Form wie sie veröffentlicht worden ist - unverändert verwendet wird.

Eine auszugsweise Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Der Verfasser (das Institut) behält an der Fachinformation das Urheberrecht. Für die Verwendung der Fachinformation haftet ausschließlich der Verwender.